

TOP 7: Reform des Psychotherapeutengesetzes

Dr. Dietrich Munz

33. DPT | 17. November 2018

Die Reform nimmt endlich Fahrt auf

- es gibt eindeutige Signale aus Bund und Ländern
- für eine Reform mit Regelungen zum Approbationsstudium und zur Weiterbildung

Begleitung eines Gesetzgebungsverfahrens

- abgestimmt zwischen Bund und Ländern
- mit eindeutigen und gemeinsamen Botschaften der Profession

19. Februar 2019: Workshop für DPT-Delegierte

Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens

- **Referentenentwurf** (schriftl. Stellungnahme, Anhörung im BMG usw.)
Fokus: Beratung der Exekutive in Bund und Ländern
- **Kabinettsentwurf** (Stellungnahmeverfahren Bundesrat/
Gegenäußerung Bundesregierung)
*Fokus: Beratung der Exekutive in Bund und Ländern
(Heilberufegesetz)*
- **Beratungen im Deutschen Bundestag (und Bundesrat)**
Fokus: Werben in der Bundespolitik

Mit einem Fokus auf unsere zentralen Reformziele

- bundeseinheitlich geltende Qualifikationsstandards auf Masterniveau als Zugang zu unserem akademischen und verkammerten Heilberuf
- faire Bedingungen für unseren Nachwuchs
- noch bessere Qualifizierung für die Anforderungen der Versorgung
- Bewahrung der Qualität der heutigen Ausbildung
- Erhalt der Qualifizierung und Spezialisierung für die Versorgung von „Kindern und Jugendlichen“ und „Erwachsene“

TOP 7: Reform des Psychotherapeutengesetzes Ambulante und stationäre Weiterbildung

Dr. Andrea Benecke

33. DPT | 17. November 2018

Eckpunkte der Weiterbildung I

- *Weiterbildungsziel:* Fachkunde für Spezialisierungen im Gebiet „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ oder „Psychotherapie für Erwachsene“ mit Vertiefung in einem oder mehreren Psychotherapieverfahren
- *Kompetenzerwerb in der Weiterbildung:* in Berufstätigkeit in der Versorgung während der gesamten 5-jährigen Weiterbildung, obligatorisch in der ambulanten, stationären und fakultativ in der institutionellen Versorgung

Eckpunkte der Weiterbildung II

- *Sicherung der Qualität* durch koordinierte Vermittlung von Theorie, Selbsterfahrung und angeleiteter Berufspraxis unter Supervision als konzeptionelle Einheit an einem Weiterbildungsinstitut
- *ggf. im Weiterbildungsverbund* aus Weiterbildungsinstitut mit Weiterbildungsambulanz, stationärer Weiterbildungsstätte und Weiterbildungsstätte in der institutionellen Versorgung
- *mit angemessenen Weiterbildungskapazitäten* für eine bundesweit und flächendeckend ausreichende Anzahl an Weiterbildungsplätzen

Stationäre Weiterbildung an Stelle eines Praktikums

- Psychotherapie gehört zum Leistungsspektrum psychiatrischer, psychosomatischer und rehabilitativer Einrichtungen
- der Bedarf wird bei leitlinienorientierter Versorgung noch steigen
- Verbesserung der Versorgung bei psychischen und körperlichen Erkrankungen durch obligatorische Einbindung weitergebildeter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung

Weiterbilden in der und für die ambulante Versorgung

- für die Breite der Leistungen der Psychotherapie-Richtlinie
- durch Patientenbehandlung unter Supervision in konzeptioneller Einheit mit Theorievermittlung und Selbsterfahrung

Regelungskompetenz des Bundes für die ambulante Weiterbildung

Voraussetzungen:

- die ambulante Weiterbildung ist obligatorisch
- die ambulante Weiterbildung ist für die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung unverzichtbar

→ **Das „Ob“ ist geklärt!**

Finanzierung der ambulanten Weiterbildung

- **notwendig, aber nicht hinreichend:** Ermächtigung der Weiterbildungsambulanzen (§ 117 SGB V)
 - **zusätzliche Förderung**
 - Option 1:** § 75a SGB V (modifiziert) – pauschale Förderung im Sinne eines „Lohnkostenzuschusses“ für die PiW
 - Option 2:** § 75b SGB V – Förderung der Leistungen der WB-Institute; Kompensation der während der Weiterbildung eingeschränkten Arbeitszeit
- **Entwicklung eines überzeugenden Vorschlags der Profession!**

TOP 7: Reform des Psychotherapeutengesetzes Weiterbildung in institutionellen Bereichen

Wolfgang Schreck

33. DPT | 17. November 2018

Psychotherapeutische Kompetenz

**Jugend- und
Erziehungshilfe**

Suchthilfe

Sozialpsychiatrie

Behindertenhilfe

- psychotherapeutische Kompetenz gehört zum Leistungsspektrum in unterschiedlichen Bereichen der institutionellen Versorgung
- Psychotherapeuten arbeiten in Einrichtungen der institutionellen Versorgung

Ein wachsender Bedarf

- **Sozialpsychiatrische Dienste:** Krisenintervention, Stabilisierung, Beziehungsarbeit und Einbezug des sozialen Umfeldes
- **Behindertenhilfe:** Ausrichtung auf psychische Stabilität, Bewältigung von Lebensaufgaben, Enttraumatisierung
- **Suchthilfe:** Diagnostik, Behandlung insbesondere auch von komorbiden Erkrankungen
- **Jugendhilfe/Erziehungsberatung:** psychotherapeutische Leistungen eingebettet in ein breiteres Unterstützungsspektrum

Besondere Herausforderungen

- es gibt einen großen und wachsenden Bedarf an Psychotherapie in Bereichen der institutionellen Versorgung
- für Tätigkeiten in der institutionellen Versorgung ist eine spezifische Qualifizierung sinnvoll
- Psychotherapeuten profitieren auch in der ambulanten und stationären Versorgung von Kompetenzen aus dem institutionellen Bereich
- ➔ Regelung einer fakultativen Weiterbildung, um angemessene Rahmenbedingungen zu entwickeln

Erster Schritt: Psychotherapie in der Jugendhilfe

- Was gehört zur Psychotherapie in der Jugendhilfe
- Wer ist die Zielgruppe?
- Was bedeutet Psychotherapie in der Jugendhilfe?
- Was müssen Psychotherapeuten/innen dafür im Studium lernen?
- Was müssen Psychotherapeuten/innen dafür in einer Weiterbildung lernen?

Weiterbildung in institutionellen Bereichen

- Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Menschen durch Psychotherapeuten in unterschiedlichen institutionellen Bereichen
- „Reaktivierung“ traditioneller und zur Entwicklung innovativer Tätigkeitsfelder
- ➔ **Vorbereitung für die Sondierung mit Leistungs- und Kostenträgern**

Viele Dank für Ihre Aufmerksamkeit

33. DPT | 17. November 2018